

## Ansichten zur Behandlung von Problemen bei der Verwaltung buddhistischer und daoistischer Tempel und Klöster

**Vorbemerkung:** Das folgende, auf den 8. Oktober 2012 datierte Dokument mit dem chinesischen Titel *Guanyu chuli sheji fojiao simiao, daojiao gongguan guanli youguan wenti de yijian* wurde am 22. Oktober 2012 auf der Website des Büros für religiöse Angelegenheiten veröffentlicht ([www.sara.gov.cn/xwzx/xwj/17145.htm](http://www.sara.gov.cn/xwzx/xwj/17145.htm)). „Ansichten“ sind im chinesischen Rechtswesen eine Form der Setzung von Gesetzesnormen. Es handelt sich dabei um Richtlinien, die das Oberste Gericht oder ein Ministerium erlässt.<sup>1</sup> Der Text wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen übersetzt. Zu den Hintergründen siehe den Beitrag in den **Informationen** dieser Nummer.

## Ansichten zur Behandlung von Problemen bei der Verwaltung buddhistischer und daoistischer Tempel und Klöster

### 关于处理涉及佛教寺庙、道教宫观管理有关问题的意见

Erlass (2012) Nr. 41 des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten

Buddhismus und Daoismus haben in unserem Land eine lange Geschichte, relativ viele Gläubige und einen weitreichenden Einfluss. Seit der Reform und Öffnung, besonders seit dem Erlass der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ im Jahr 2004, und durch die Aktivitäten zum Aufbau harmonischer Tempel, Klöster, Kirchen und Moscheen, durch die Anerkennung und Akteneintragung religiöser Amtsträger wie durch die Überwachung und Verwaltung der Finanzen religiöser Versammlungsstätten<sup>2</sup> werden die buddhistischen und daoistischen Tempel und Klöster (im Folgenden kurz „Tempel und Klöster“) in der überwiegenden Mehrheit nach den Regeln verwaltet. Sie pflegen einwandfreie religiöse Sitten, sind würdevoll und ruhig. Angetrieben von wirtschaftlichen Interessen ist es jedoch an einigen Orten dazu gekommen, dass „die Religion die Büh-

ne errichtet, auf der die Wirtschaft ihre Oper singt“, und einige nicht normale Phänomene sind aufgetreten. Dies zeigt sich hauptsächlich in folgenden Punkten:

An einigen Orten investieren Unternehmen und Einzelpersonen unter dem Vorwand, die traditionelle Kultur zu verbreiten oder die lokale wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, in den Neubau von Tempeln und Klöstern oder nehmen Tempel und Klöster unter Vertrag [*chengbao* 承包], um unter dem Vorwand der Religion Profit zu machen. Einige Orte, die keine religiösen Versammlungsstätten sind, beschäftigen falsche Mönche oder daoistische Priester [*ji seng jiao dao* 假僧假道], führen illegal religiöse Aktivitäten durch, stellen entgegen den Bestimmungen Opferkästen auf und sammeln religiöse Spenden, bedrohen oder verleiten sogar Gläubige und Touristen, um Geld zu erschwindeln und aus der Religion Profit zu schlagen. Einige gemäß dem Gesetz registrierte Tempel und Klöster, besonders solche in Gebieten mit landschaftlichen und historischen Sehenswürdigkeiten [*fengjing mingsheng qu* 风景名胜區],<sup>3</sup> werden mittels Kapitalinvestitionen geschäftsmäßig betrieben, andere dienen als Unternehmensaktiva beim Börsengang, wieder andere drängen oder verleiten Touristen und Gläubige, viel Geld für Weihrauch und verschiedene Formen von Wahrsagen [*chouqian* 抽籤, *bugua* 卜卦, d.h. Divination mit Hilfe von Losen oder Trigrammen] auszugeben. Diese Phänomene stellen einen gravierenden Verstoß gegen die Religionspolitik der Partei und die staatlichen Gesetze und Bestimmungen dar, sie stören die Ordnung der normalen religiösen Aktivitäten, schädigen die Rechte und das Ansehen der religiösen Kreise, verletzen die Gefühle der Gläubigen, schädigen die legitimen Rechte der Touristen und üben einen schlechten Einfluss auf die Gesellschaft aus, was die Aufmerksamkeit vieler in der Gesellschaft erregt hat. Um den oben beschriebenen Phänomenen Einhalt zu gebieten, sie zu korrigieren und die Tempel und Klöster gemäß dem Gesetz und den Bestimmungen wissenschaftlich und ordnungsgemäß zu verwalten, wird nun zu den betreffenden Punkten Folgendes bekanntgegeben:

1. Die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ müssen gewissenhaft umgesetzt werden, dem wilden Bau von Tempeln und Klöstern und allen Arten von betrügerischen Handlungen unter dem Vorwand der Religion muss entschlossen Einhalt geboten werden. Tempel und Klöster müssen, unter der [amtlichen] Verwaltung der Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten und unter Anleitung und Aufsicht der zuständigen lokalen Regierungsbehörden, von den buddhistischen und daoistischen Kreisen nach dem Prinzip der demokratischen Verwaltung verantwortlich verwaltet werden. Keine [Organisations-] Einheit [*danwei* 单位] und keine Einzelperson darf sich in

1 Siehe Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, Hamburg 1999, S. 189.

2 Deutsche Übersetzung der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ in *China heute* 2005, Nr. 1, S. 25-31, verschiedener Bestimmungen zur Anerkennung und Akteneintragung religiöser Amtsträger ebd. 2007, Nr. 1-2, S. 25-33 sowie der „Maßnahmen für die Aufsicht über und Verwaltung von Finanzen religiöser Versammlungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ auf S. 222-226 in der Dokumentation dieser Nummer.

3 Dies ist ein fester Begriff. Die Errichtung und Verwaltung solcher Gebiete wird in den „Vorschriften für Gebiete mit landschaftlichen und historischen Sehenswürdigkeiten“ (*Fengjing mingsheng qu tiaoli* 风景名胜區條例) von 2006 geregelt. Anm. der Übersetzerin.

ihre internen religiösen Angelegenheiten einmischen. Partei- und Regierungsbehörden ist es streng untersagt, sich am geschäftsmäßigen Betrieb [von Tempeln und Klöstern] durch Investitionen oder Untervertragnahme zu beteiligen oder Unternehmen und Einzelpersonen dabei gewähren zu lassen oder zu unterstützen. In keiner Weise dürfen bei Tempeln und Klöstern „Aktiensysteme“, „chinesisch-ausländische Joint Ventures“, „Verpachtung und Untervertragnahme“, „Ausschüttung von Gewinnbeteiligungen“ u.ä. betrieben werden. Gegen Partei- und Regierungskader, die sich an derartigen Aktivitäten beteiligen oder sie unterstützen, ist streng nach Partei- und Disziplindisziplin vorzugehen.

2. Die Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten müssen eine vollständige Überprüfung der gemäß dem Gesetz registrierten Tempel und Klöster durchführen und in den spezifischen Punkten eine Regulierung einleiten, wobei entschlossen das Phänomen der „Untervertragnahme“ von Tempeln und Klöstern berichtigt werden muss. Die Berichtigung muss innerhalb einer Frist durchgeführt werden. Angelegenheiten, die nach dem Gesetz vom Tempel oder Kloster zu verwalten sind, müssen dem Tempel oder Kloster zur Verwaltung übergeben werden. Führt die Berichtigung nicht zum geforderten Ergebnis, verliert [das Kloster oder der Tempel] seine Registrierung als religiöse Versammlungsstätte und darf keine religiösen Aktivitäten mehr durchführen. Religiöse Versammlungsstätten dürfen nicht als Unternehmensaktiva beim Börsengang eingesetzt werden. Die Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten auf allen Verwaltungsebenen müssen dies überprüfen. Falls sie derartige Probleme feststellen, muss innerhalb einer Frist eine Berichtigung durchgeführt werden. Hat nach Ablauf der Frist keine Berichtigung stattgefunden, verhängen sie gemeinsam mit den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen eine Strafe.

3. Außer den von den Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten gemäß dem Gesetz registrierten religiösen Versammlungsstätten dürfen ausnahmslos keine anderen Stätten religiöse Aktivitäten organisieren und durchführen oder religiöse Spenden annehmen. Gegen das Aufstellen von Opferkästen, die Annahme religiöser Spenden und die Durchführung religiöser Aktivitäten an Orten, die keine religiösen Versammlungsstätten sind, sowie andere betrügerische Handlungen unter dem Vorwand der Religion sollen die Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten gemeinsam mit den Behörden für öffentliche Sicherheit, für Wohnen und städtisch-ländlichen Aufbau, für Kultur, für Industrie und Handel, für Tourismus und für Kulturdenkmäler gemäß den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen entschlossen ermitteln und vorgehen und die Ergebnisse bekanntgeben. Fälle, die eine Straftat darstellen, werden zur Verfolgung nach dem Gesetz an die Justizbehörden

weitergegeben. Das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten gibt die gesetzestgemäß registrierten Tempel und Klöster öffentlich bekannt, um den Gläubigen zu helfen, zwischen religiösen Versammlungsstätten und solchen, die keine sind, zu unterscheiden, und sie zur Teilnahme an religiösen Aktivitäten in gesetzestgemäß registrierten Tempeln und Klöstern hinzuzuführen. Bei gesetzestgemäß als religiöse Versammlungsstätten geöffneten unbeweglichen Kulturdenkmälern ist der Verwalter und Nutzer nach dem Gesetz für den Schutz, die Renovierung und die Sicherheit verantwortlich. Ohne vorherige Überprüfung und Genehmigung gemäß dem Gesetz dürfen unbewegliche Kulturdenkmäler nicht als religiöse Versammlungsstätten geöffnet werden.

4. Religiöse Amtsträger müssen von den religiösen Organisationen [*zongjiao tuanti* 宗教团体] anerkannt und bei den Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene oder darüber zur Akteneintragung gemeldet sein. Die Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten müssen die Verwaltung über die religiösen Amtsträger verstärken und diese zu rechtem Glauben und rechtem Verhalten anleiten. Die religiösen Amtsträger müssen die Gläubigen zu zivilisierten Weihrauchopfern anleiten. Sie dürfen in keiner Weise von Pilgern oder Touristen Geld erschwindeln. Sie müssen die religiösen Aktivitäten gemäß den religiösen Vorschriften der Doktrin und dem Ritual entsprechend durchführen und dürfen nicht an Orten, die keine religiösen Versammlungsstätten sind, religiösen Aktivitäten nachgehen. Ändert [ein religiöser Amtsträger] trotz mehrfacher Belehrung sein Verhalten nicht, wird der betroffenen religiösen Organisation vorgeschlagen, ihm den Status eines religiösen Amtsträgers zu entziehen, seinen Ausweis für religiöse Amtsträger einzuziehen und bei der Regierungsbehörde für religiöse Angelegenheiten, bei der er ursprünglich in den Akten eingetragen war, die Streichung seiner Akteneintragung vornehmen zu lassen.

5. Führen sich fälschlich als religiöse Amtsträger ausgebende Personen religiöse Aktivitäten durch, wird von den Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten die Einstellung dieser Aktivitäten angeordnet. Rechtswidrige Einnahmen werden konfisziert. Liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vor, verhängen die Behörden für öffentliche Sicherheit gemäß dem Gesetz Verwaltungsstrafen für Vergehen gegen die öffentliche Ordnung [*zhian guanli chufa* 治安管理处罚]. Liegt eine Straftat vor, wird sie gemäß dem Gesetz strafrechtlich verfolgt. Das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten wird, ausgehend von der vollständigen Anerkennung und Akteneintragung der religiösen Amtsträger, ein Online-Nachschlagesystem mit Basisinformationen über die religiösen Amtsträger [*zongjiao jiaozhi renyuan jiben xinxi wangluo chaxun xitong* 宗教教职人员基本信息网络查询系统] aufbauen, um die Identifizierung und Bekämpfung falscher religiöser Amtsträger zu erleichtern.

6. Die Behörden für religiöse Angelegenheiten, für Tourismus und für Kulturdenkmäler müssen weiterhin gewissenhaft die „Ansichten zur weiteren Standardisierung von Weihrauchverbrennungsaktivitäten an nationalen religiösen Tourismusstätten“ [*Guanyu jinyibu guifan quanguo zongjiao lüyou changsuo ranxiang huodong de yijian* 关于进一步规范全国宗教旅游场所燃香活动的意见] (Erlass [2009] Nr. 30 des Staatlichen Büros für Tourismus) und die „Bekanntmachung zur Umsetzung von drei nationalen Normen, darunter die „Allgemeinen technischen Bedingungen für die Sicherheit von Weihrauchartikeln“ [*Guanyu guanche shishi „Ranxianglei chanpin anquan tongyong jishu tiaojian“ deng 3 xiang guojia biao zhun de tongzhi* 关于贯彻实施 „燃香类产品安全通用技术条件“ 等 3 项国家标准的通知] (Erlass [2011] Nr. 58 der Staatlichen Kommission für Normung u.a.) umsetzen. Sie müssen regulierend eingreifen, wenn Touristen oder Gläubige gedrängt oder verleitet werden, hohe Summen für Weihrauchopfer auszugeben, und zivilisiertes Weihrauchopfern einführen, um die Umwelt in den Tempeln und Klöstern zu verbessern. Es ist Reiseunternehmen und Fremdenführern streng verboten, gleich in welchem Namen und unter welchem Vorwand, Touristen und Gläubige zu üppigen Weihrauchopfern und Wahrsagerei zu verleiten.

7. Die Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten müssen gemäß dem Gesetz ihre Verwaltungsfunktion gegenüber religiösen Versammlungsstätten ausüben, die innerhalb von Gebieten mit landschaftlichen und historischen Sehenswürdigkeiten liegen. Neubauten, Erweiterungen und

bauliche Veränderungen von religiösen Versammlungsstätten, die innerhalb von Gebieten mit landschaftlichen und historischen Sehenswürdigkeiten liegen, sind streng nach dem „Denkmalschutzgesetz der Volksrepublik China“, den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und den „Vorschriften für Gebiete mit landschaftlichen und historischen Sehenswürdigkeiten“ zu behandeln. Gesetzwidrige Bautätigkeiten werden von den für die Verwaltung von Gebieten mit landschaftlichen und historischen Sehenswürdigkeiten zuständigen Behörden gemeinsam mit den Behörden für religiöse Angelegenheiten, für Landschaftsparks und für Kulturdenkmäler untersucht und behandelt.

Staatliches Büro für religiöse Angelegenheiten	Einheitsfrontabteilung des ZK der KP Chinas
Staatliche Kommission für Entwicklung und Reform	Ministerium für öffentliche Sicherheit
Ministerium für Wohnen und städtisch-ländlichen Aufbau	Ministerium für Kultur
Staatliches Büro für Industrie und Handel	Staatliches Büro für Tourismus
Chinesische Kommission für Wertpapieraufsicht	Staatliches Büro für Kulturdenkmäler

8. Oktober 2012

Institut Monumenta Serica · *Collectanea Serica*

John T.P. Lai

## Negotiating Religious Gaps

### The Enterprise of Translating Christian Tracts by Protestant Missionaries in Nineteenth-Century China

Institut Monumenta Serica, Sankt Augustin  
Steyler Verlag, Sankt Augustin 2012  
xvi, 382 S., Abb., Tabellen  
ISBN 978-3-8050-0597-5

#### Inhalt:

**Introduction;** **Chapter 1:** Translation, Protestant Missions, and the Chinese Context; **Chapter 2:** Institutional Patronage: The Ideological Control of Tract Societies; **Chapter 3:** Teamwork Translation: The Invisibility of Chinese Collaborators; **Chapter**

**4:** Christian Tracts in Chinese Costume: A Critical Survey; **Chapter 5:** Rewriting the Children's Message: *The Peep of Day*; **Chapter 6:** Domesticating for Chinese Literati: *The Anxious Inquirer*; Conclusion. **Appendices:** Appendix A: Protestant Missionary Publishers and Societies in China; Appendix B: Protestant Missionaries and Chinese Translators; Appendix C: Chinese Translations of Christian Literature, 1812–1907; Appendix D: Most Well-Received Christian Literature in Chinese, 1812–1907; Appendix E: Favell L. Mortimer's Works in Chinese; Appendix F: William Muirhead's Works in Chinese. **Bibliography, Index.**

#### Bestellungen:

Steyler Verlag, Arnold-Janssen-Str. 28  
53757 Sankt Augustin, Germany  
Tel.: +49-2241-924-816 · Fax: +49-2241-924-817  
Email: verlag@steyler.de  
oder: www.monumenta-serica.de